

Konvention von Tauroggen

30. Dezember 1812

Heute haben die Unterzeichneten, nämlich der Commandant en Chef des Preußischen Hülfscorps, General-Lieutenant von York einer Seits, und der Generalquartiermeister der Russisch-Kaiserlichen Armee, unter dem Commando des Grafen von Wittgenstein, Generalmajor von Diebitsch, anderer Seits, nach reiflicher Überlegung nachstehende Convention geschlossen.

Artikel 1. Das Preußische Corps besetzt den Landstrich innerhalb des Königlichen Territoriums längs der Grenze von Memel und Nimmersatt bis zu dem Wege von Woinuta nach Tilsit; von Tilsit macht ferner die Straße über Schillipischken und Melanken nach Labiau, die Städte dieser Straße mit eingeschlossen, die Grenze desjenigen Territoriums, welches dem Corps hierdurch eingeräumt wird; das Kurische Haff schließt auf der andern Seite dieses Territorium, welches während der Preußischen Besetzung als völlig neutral erklärt und betrachtet wird. Die Kaiserlich Russischen Truppen behalten jedoch einen freien Durchmarsch auf den vorgenannten Grenzstraßen, können aber in den Städten kein Quartier verlangen.

Artikel 2. In diesem, in vorstehendem Artikel bezeichneten Landesstrich bleibt das Preußische Corps frei zu den eingehenden Befehlen Se. Majestät des Königs von Preußen neutral stehen, verpflichtet sich aber, wenn höchstgedacht Se. Majestät den Zurückmarsch des Corps zur französischen Armee befehlen sollten, während eines Zeitraumes von zwei Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, nicht gegen die Kaiserlich Russischen Armeen zu dienen.

Artikel 3. Sollten Se. Majestät der König von Preußen oder Se. Majestät der Kaiser von Rußland die Allerhöchste Bestimmung versagen, so soll dem Corps ein freier ungehinderter Marsch auf dem kürzesten Wege, dahin wo Se. Majestät der König bestimmt, freigestellt bleiben.

Artikel 4. Man wird dem Preußischen Corps alle Nachzügler, die man auf der Heerstraße von Mittau findet, und auch alles dasjenige zurückgeben, was zu dem Materialen der Armee gehört. Was das Proviantwesen und den Train des besagten Corps betrifft, so kann alles was dazu gehört, ungehindert durch die Russische Armee passiren, um von Königsberg oder noch weiter, zu dem Preußischen Armeecorps zu stoßen.

Artikel 5. Können die Befehle des Generalleutnants von Yorck den Generalleutnant von Massenbach noch erreichen, so sind die Truppen unter seinem Kommando, sowie alle andern Preußischen Truppen und dazugehörige Administrationsbranchen, die sich dieser Konvention anschließen wollen, darin mit einbegriffen.

Artikel 6. Wenn durch die Kaiserlich Russischen Truppen unter Kommando des Generalmajors von Diebitsch Preußische Truppen von dem Detachement des Generalleutnants von Massenbach gefangen genommen werden sollten, so werden sie dieser Konvention mit angeschlossen.

Artikel 7. Das Preußische Corps behält die freiheit, alles dasjenige, was sich auf seine Verproviantierung bezieht, mit den Provinzial-Regierungen von Preußen zu verabreden, den fall nicht ausgenommen, daß diese Provinzen von den Russischen Armeen besetzt werden sollten.

Abgeschlossen in der Mühle von Poscherun bei Tauroggen/Kurland zwischen dem kaiserlich-russischen General-Major und General-Quartiermeister Johann Karl Friedrich Anton von Diebitsch und dem königlich-preußischen Generalleutnant und kommandierenden General des preußischen Hilfskorps Hans David Ludwig Yorck von Wartenburg, 30. Dezember 1812